

Kinderschutz-Auftrag für Fachkräfte in verschiedenen Arbeitsfeldern

(ARBEITSHILFEN: Handlungsschritte-Prozessablauf: AH-01 bis AH-03 / Kontext-Informationen: AH-22 bis AH-23)

Prozessablauf und Arbeitsschritte¹ des Kinderschutz-Auftrags nach § 8a, § 8b SGB VIII KJHG und § 1, § 3 Absatz 2, § 4 BKiSchG bzw KGG.

(A) Handlungsschritte

Phase 1 : **Orientierung: Informationen sammeln und Erstbewertung vornehmen**

- Signale von Kindeswohlgefährdungen erkennen,
- Informationen sammeln, Wahrnehmungen und Beobachtungen dokumentieren,
- Gefährdungen für Kinder und Bewältigungsressourcen der Kinder im Zusammenwirken mit anderen Fachkräfte und/oder mit der „Kinderschutz-Fachkraft“ des Trägers und/oder mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ einschätzen (Mehr-Augen-Prinzip) und Hilfe- und Schutzkonzepte als Problem-Lösungsstrategien entwickeln (Ersteinschätzung),

(Arbeitshilfen: WERKZEUGE AH-3-01a bis AH-3-09 / WEITERFÜHRENDE HILFEN: AH-2-01 bis AH-2-02)

Phase 2 : **Einbeziehen von Eltern und Kindern: auf Hilfen hinwirken, Handlungsvereinbarungen erarbeiten, Wirksamkeit der Hilfen prüfen**

- Kontakt aufnehmen zu Eltern und Kindern, um deren Problemsicht/ Risikoeinschätzung zu erkunden (Einbeziehung von Eltern und Kindern -Teil A: Risikoeinschätzung),
- Im Kontakt und Austausch mit Eltern und Kindern auf Hilfen hinwirken und anbieten (Einbeziehung von Eltern und Kindern - Teil B: Motivation für Hilfen, Hilfen Vorschlagen, Hilfen Auswählen, Hilfen Vereinbaren),
- Entwicklung hinsichtlich Annahme der Hilfe und Lösung der Probleme einerseits und Nichtannahme der Hilfe und Fortbestehen der Probleme andererseits beobachten, registrieren, einschätzen (Einbeziehung von Eltern und Kindern - Teil C: Wirksamkeit des Hilfe- und Schutzkonzeptes beobachten u. einschätzen)

(Arbeitshilfen: WERKZEUGE AH-3-01a bis AH-3-09 / WEITERFÜHRENDE HILFEN: AH-2-01 bis AH-2-02)

Phase 3 : **Prozessorientierte Bewertung: Akute Gefährdung einschätzen, Kindeswohl-Gefährdungsprognose erstellen, Ideen zu Hilfe- u. Schutzkonzepten weiterentwickeln**

- Risiken für Kinder im Zusammenwirken mit anderen Fachkräfte und/oder mit der „Kinderschutz-Fachkraft“ des Trägers und/oder mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ einschätzen (Mehr-Augen-Prinzip) und Hilfe- und Schutzkonzepte als Problem-Lösungsstrategien entwickeln (Folgeeinschätzung),
- Jugendamt einbeziehen, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um Gefährdungen abzuwenden (siehe Abschnitt C).

• (Arbeitshilfen: WERKZEUGE AH-3-01a bis AH-3-09 / WEITERFÜHRENDE HILFEN: AH-2-01 bis AH-2-02)

(B) Prozessorientiertes Vorgehen bei der Gefährdungseinschätzung²

Eine Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls umfasst mehrere Ebenen. Zum einen geht es darum, den Grad der Gefährdung zum gegenwärtigen Zeitpunkt anhand der Auffälligkeiten beim Kind, seiner Äußerungen über gefährdende Handlungen bzw. Unterlassungen der Eltern sowie des Verhaltens der Eltern zu bestimmen. Zum anderen muss geklärt werden, ob das Kind in seiner gegenwärtigen Umgebung vor einer zukünftigen Gefährdung seines Wohles geschützt ist.

Eine Einschätzung ist immer prognostisch ausgerichtet und daher mit Unsicherheitsfaktoren belegt, sie kann nur gelingen, wenn sie prozesshaft angelegt ist.

Um eine Prognose zu erstellen, müssen die gegenwärtigen Lebensbedingungen des Kindes, die aktuellen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung ins Verhältnis gesetzt werden zu den Ressourcen des Kindes und der Personen, mit denen es zusammenlebt. Ferner muss eingeschätzt werden, wie kooperations- und veränderungsbereit und –fähig die Eltern sind. Auch gilt es mit einzubeziehen, welche Ressourcen in der Umgebung der Familie vorhanden sind und welche Hilfestrukturen der Familie zur Unterstützung ihrer Entwicklung angeboten werden können.

Letztlich geht es bei der Einschätzung darum, herauszufinden, wie entwicklungsfähig das Familiensystem ist.

(C) Wann erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt?³

Keine Gefährdung

Wenn keine Kindeswohlgefährdung gesehen wird, kann der Prozess der Risikoeinschätzung in der Einrichtung beendet werden. Oft besteht jedoch weiterer Hilfebedarf für die Familie. Die Annahme angebotener Hilfen ist dann jedoch freiwillig und liegt in der Entscheidung der Familie.

Keine akute Gefährdung:

Wenn keine akute Gefährdung vorliegt, jedoch prognostisch Gefährdungen zu befürchten sind, entsteht verpflichtender Handlungsbedarf. Den Eltern und Kindern wird Hilfe und Unterstützung angeboten. Die Situation muss sich ändern, um zukünftige Gefährdungen abzuwenden zu können. Die Wirkung dieser Hilfen muss überprüft werden. Das Ausmaß der Gefährdung sollte im Sinne einer prozessorientierten Bewertung im Hilfeverlauf kontinuierlich mit Unterstützung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Fachteam reflektiert werden, da sich aufgrund von neuen familiären Krisen die Gefährdungslage des Kindes verändern kann.

Akute Gefährdung

Von einer akuten Gefährdung ist auszugehen, wenn:

- eine gegenwärtige erhebliche Gefährdung vorliegt,
- Zugänge zum Kind verwehrt werden,
- und/oder eine gemeinsame Problemsicht mit Eltern nicht herzustellen ist,
- und/oder die Eltern keine Akzeptanz zeigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen,
- und/oder die Hilfen nicht geeignet sind, um die Gefährdung abzuwenden.

Wenn die Gesamtbewertung zu der Befürchtung Anlass gibt, dass die Sicherheit des Kindes nicht mehr gewährleistet ist, müssen das Jugendamt und/oder ggf. andere Institutionen einbezogen werden. Den Eltern wird mitgeteilt, dass das Jugendamt informiert wird und welche Informationen weitergegeben werden.

^{1,3} In Anlehnung an Ralf Slüter. (2007). Die „insoweit erfahrende Fachkraft. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII. Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11 / 2007, S. 515-520, Hg.: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

² Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009). Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen. S.91. (PDF-Broschüre)